

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 227/09 B

L 31 U 375/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 67 U 555/05 (SG Berlin)

..... ,
Burgwallstraße 26 B, 13129 Berlin,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Unfallkasse des Bundes,
vertreten durch,
Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Dezember 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r und H e i n z beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. Juli 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Beklagte hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Die Beklagte stützt sich zunächst auf den Zulassungsgrund der Divergenz nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Dieser setzt voraus, dass das angefochtene Urteil des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine solche Abweichung ist nur dann hinreichend bezeichnet, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage zum Bundesrecht die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN*) und inwiefern sich die Nichtübereinstimmung auf die angefochtene Entscheidung ausgewirkt hat (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 6 RdNr 18*).
- 3 Eine Abweichung ist nicht schlüssig dargetan. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Beschwerdebegründung zu entnehmen ist, dass das LSG die Rechtsprechung des BSG nicht nur fehlerhaft angewandt, sondern ihr widersprochen hätte. Die Beklagte hat jedenfalls nicht dargetan, dass die angefochtene Entscheidung auf der behaupteten Abweichung beruht. Nach dem Beschwerdevorbringen hat es das LSG deshalb offen gelassen, auf die Beschäftigung als Maurer oder als Vorarbeiter abzustellen, weil die Arbeitsunfähigkeit für beide Tätigkeiten anzunehmen sei. Die Beklagte hätte daher aufzeigen müssen, weshalb die geltend gemachte Divergenz gleichwohl entscheidungserheblich gewesen sein soll.
- 4 Soweit außerdem eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG geltend gemacht wird, hat die Beklagte ua versäumt, eine abstrakte klärungsfähige und klärungsbedürftige Rechtsfrage zu formulieren.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

